



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38660  
Telefax: (43 01) 4000 99 38660  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/014/11708/2020-2  
A. B.

Wien, 25.11.2020

Geschäftsabteilung: H

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Findeis über die Beschwerde der Frau A. B. gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 06.08.2020, GZ MA 40-..., betreffend Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz 1950, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### B E G R Ü N D U N G

Mit Schriftsatz vom 25.4.2020 beehrte die Beschwerdeführerin die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950, gleichzusetzen mit den Maßnahmen der Österreichischen Bundesregierung vom 16. März 2020 zur Eindämmung der Verbreitung des Corvid-19 Virus. Fristgerecht beantrage sie eine Entschädigung ihres Verdienstentganges durch Nichterhalt von Mieteinnahmen seit der Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung/ des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend der vorläufigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGbl. II. Nr. 96/2020. Die Anordnung, das Betretungsverbot des Kundenbereichs des von ihr vermieteten Gastronomie Lokales sei mit der

Anordnung zur Schließung der Gastronomie gleichzusetzen und habe daher den Verlust von Mieteinnahmen in der Höhe von 3.600 Euro für den Zeitraum 16. März 2020 bis 15. Mai 2020 (vorgesehener Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Gastronomie) zur Folge. Die Vermietung – die einzigen Mieteinnahmen der Beschwerdeführerin – seit 2.7.2019 betreffend das „C.“ (Betriebsart Restaurant) an D. E. e.U., umfasse das gesamte Erdgeschoss, einen großen Gastgarten, eine Wohnung im 1. Obergeschoss und Kellerräumlichkeiten in Wien, F.-gasse. Da für die Vermietung umfassende kostenintensive Renovierungsarbeiten notwendig gewesen seien, treffe sie der „Mieteingang“ besonders hart.

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, wies mit Bescheid vom 6.8.2020 den Antrag der Beschwerdeführerin gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz 1950 idgF ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 von Magistrat der Stadt Wien keine Betriebsbeschränkung bzw. Betriebsschließung hinsichtlich der antragsgegenständlichen Betriebsstätte „C.“ im Sinne des § 20 Epidemiegesetz bescheidmäßig angeordnet worden sei. Ein Vergütungsanspruch gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz sei somit nicht gegeben. Das Betretungsverbot sei vielmehr von Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordnet worden, wobei in diesem Fall nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung die Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung gelangten. Auch im Falle einer von Magistrat der Stadt Wien bescheidmäßig angeordneten Betriebsschließung des Gastgewerbelokales wäre ein Anspruch der Beschwerdeführerin im Sinne des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 nicht gegeben gewesen, weil das C. nicht von ihr selbst betrieben werde, sondern vielmehr die Betriebsflächen zur Ausübung des Gastgewerbes an den tatsächlichen Betreiber vermietet sei.

In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt die Beschwerdeführerin ins Treffen, dass die entsprechenden Verordnungen des neuen COVID-19 Gesetzes der entsprechenden Anordnung des Epidemiegesetzes 1950 gleichzuhalten seien. Wenn dies – in welchem Zeitraum auch immer – vom Verfassungsgerichtshof ebenso bestätigt werde, möchte sie ihre Ansprüche von 3.600 Euro Verdienstentgang durch den Verlust von Mieteinnahmen aus der von ihr in ihrem Haus an das „C.“ vermieteten Gewerbefläche für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis 15. Mai 2020 aufrechterhalten und weiterhin geltend machen. Den Ausführungen der belangten Behörde, dass für sie als Vermieterin der Gewerbeflächen die Entschädigungsmaßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz für sie nicht zum Tragen kämen, halte sie entgegen, dass eine völlig unverständliche, grobe Ungleichbehandlung von Bürgern in der gleichen Situation nicht sein könne. Der Betreiber des C. weigere sich die Miete für den betreffenden Zeitraum zu bezahlen und behaupte, dass es keine rechtliche Grundlage gebe, ihn zu zwingen die Miete für den Zeitraum der angeordneten Schließung zu bezahlen. Dabei berufe er sich auf §§ 1104, 1105 und 1096 ABGB, wonach, wenn wegen außergewöhnlicher Zufälle das Mietobjekt nicht benützt

werden könne, auch keine Miete bezahlt werden müsse. Da der Bundeskanzler in den Medien versprochen habe, dass in der Corona-Situation niemand vergessen und zurückgelassen werde – koste es was es wolle – müsse dieses Versprechen nun auch wirklich von den Ausführungen stell eingehalten werden schon deshalb sei der ablehnende Bescheid zu ihren berechtigten Ansprüche moralisch nicht zu vertreten, weswegen Beschwerde eingelegt werde.

Dazu wurde erwogen:

§ 7 Abs. 1 und 1a Epidemiegesetz 1950 idF BGBl. I Nr. 63/2016 lautet:

(1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

Zuständige Behörde für die Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz ist gemäß § 43 Abs. 4 Epidemiegesetz die Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien der Magistrat der Stadt Wien.

§ 20 Epidemiegesetz 1950 idF BGBl. I Nr. 63/2016 lautet:

(1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 32 Epidemiegesetz 1950 in der bis zum 14.05.2020 geltenden Fassung BGBl. Nr. 702/1974 lautet:

(1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszusahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmegesetz BGBl. I Nr. 12/2020 kann beim Auftreten von COVID-19 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Mit BGBl. I Nr. 23/2020 wurde dieser Bestimmung der Satz „Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.“ angefügt und ist diese Änderung mit 05.04.2020 in Kraft getreten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I Nr. 23/2020 lautet:

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Mit der am 16.03.2020 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, wurde das hier zur Anwendung kommende Betretungsverbot ausgesprochen.

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Vergütungsanspruch ausschließlich auf § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz gestützt werden könnte. Nach dieser Bestimmung besteht ein Anspruch aber nur im Falle einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 (und des hier nicht in Betracht kommenden § 17) Epidemiegesetz. Dass eine solche behördliche Verfügung getroffen worden wäre, wurde nicht behauptet. Ein Vergütungsanspruch kann somit nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden.

Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckt, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14.07.2020, G 202/2020 ausdrücklich zum Ausdruck gebracht. Dari wurde auch dargelegt, dass die Bestimmungen des COVID-19 MaßnahmenG iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 im Ergebnis bewirkten, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 Epidemiegesetz 1950 angeordnet wurden,

weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950 ausgeschlossen sind. Dies gilt umso mehr für die Beschwerdeführerin die – wie die belangte Behörde zutreffend darlegte – den Gastronomiebetrieb nicht selbst betreibt, sondern ihr Bestandnehmer.

Ob die Beschwerdeführerin tatsächlich einen Mietzinsausfall erleidet oder allenfalls eine Mietzinsminderung gegen sich wirken lassen muss, fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit.

Da sich der in Rede stehende Anspruch somit auf keinen gesetzlichen Tatbestand nach dem Epidemiegesetz stützen kann und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig ist, sich im Wesentlichen aus dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt und somit eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache, die im Wesentlichen durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020 ua geklärt wurde, nicht erwarten lässt. Auch steht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC dem Entfall einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die aufgeworfene Rechtsfrage an Hand des eindeutigen Wortlautes der heranzuziehenden Bestimmungen zu lösen, zum anderen hat der Verfassungsgerichtshof die im Zusammenhang damit stehenden Fragen zum Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte mit dem zitierten Erkenntnis bereits beantwortet. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## B E L E H R U N G

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer natürlichen Person soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, für ein außerordentliches Revisionsverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Dr. F i n d e i s  
Richterin